

LUNZENAUER



RIEDEL
Verlag, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit



NACHRICHTEN

www.lunzenau.de

Amtsblatt der Stadt Lunzenau • Heimat- und Bürgerzeitung • an alle Haushalte

Impressum

Herausgeber: verantwortlich für den Inhalt: Stadt Lunzenau, Bürgermeister Franz Lindenthal

Gesamtherstellung, Anzeigeneinkauf und Vertrieb: Riedel OHG - Verlag, Werbung & Öffentlichkeitsarbeit, Heinrich-Heine-Str. 13a

09247 Röhrsdorf, Telefon: 03722 / 502000, Verantwortlicher: Reinhard Riedel

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint monatlich, kostenlos in allen freigängigen Haushalten in Lunzenau mit eingemeindeten Ortsteilen.

Stadt Lunzenau

Öffentliche Bekanntmachung

der zugelassenen Wahlvorschläge für die

Wahl Neuwahl zum Bürgermeister Oberbürgermeister

in der Stadt Lunzenau

am Sonntag, dem 08.06.2008

Es wurden folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Bezeichnung des Wahlvorschlags (Name der Partei/Wählervereinigung, Kurzbezeichnung, Kennwort)	Bewerber (Familienname, Vorname)	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Anschrift (Hauptwohnung)
Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	Hofmann, Ronny	Angestellter	1968	Dorfstraße 25 09328 Lunzenau OT Berthelsdorf
Freie Wählergemeinschaft Lunzenau, FWL	Heidrich, Rainer	Klempner, Installateur	1959	Goethestraße 12 09328 Lunzenau
Brödner	Brödner, Thomas	Augenoptiker	1964	Bechsteinweg 6 04277 Leipzig

Lunzenau, den 16.05.2008

F. Lindenthal
Lindenthal
Bürgermeister



Stadt Lunzenau

Anlage 23 (zu § 28 Abs. 1 und 2 KomWO)

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 8. Juni 2008 finden gleichzeitig die Wahlen zum Kreistag und zum Landrat im Landkreis Mittelsachsen und die Wahl zum Bürgermeister in der Stadt Lunzenau statt.

Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Der Termin einer etwa notwendig werdenden **Neuwahl** des Bürgermeisters und des Landrates ist **Sonntag, der 22. Juni 2008**. Die Neuwahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt ist in **folgende 8** Wahlbezirke eingeteilt:



Wahlbezirk Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Lage des Wahlraums ¹⁾
63341	OT Berthelsdorf	Gasthof „Froher Zecher“, Alte Dorfstraße 9, 09328 Lunzenau OT Berthelsdorf
63342	OT Cossen	Muldental-Agrar-GmbH & Co. KG Lunzenauer Straße 50, 09328 Lunzenau OT Cossen
63343	OT Elsdorf	DRK-Kindertagesstätte „Zu den Windmühlen“, Hauptstraße 78, 09328 Lunzenau OT Elsdorf
63344	OT Göritzhain	Vereinshaus Göritzhain Obere Hauptstraße 31, 09328 Lunzenau OT Göritzhain
63345	OT Rochsburg	Seniorenheim Rochsburg, Schloßstraße 17, 09328 Lunzenau OT Rochsburg
63346	Stadt Lunzenau	Rathaus - Bürgersaal Karl-Marx-Straße 1, 09328 Lunzenau
63347	Stadt Lunzenau	Evangelische Mittelschule Lunzenau Pestalozzistraße 3, 09328 Lunzenau
63348	Stadt Lunzenau	JUH-Kindertagesstätte „Spatzennest“ Henri-Dunant-Straße 1, 09328 Lunzenau

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum **18. Mai 2008** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um **16.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses Lunzenau zusammen.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Der Stimmzettel ist für die Wahl des

Kreistages von hellgrüner Farbe;

Landrates von hellgelber Farbe; bei der Neuwahl von hellgrüner Farbe;

Bürgermeisters von hellblauer Farbe; bei der Neuwahl von hellrosaer Farbe.

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4.1 Jeder Wähler hat bei der Kreistagswahl drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer

1. die für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 20 Abs. 5 KomWO bestimmten Reihenfolge,
2. die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift in der zugelassenen Reihenfolge. Es können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.

Der Wähler kann seine Stimmen Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) und einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren). Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

4.2 Jeder Wähler hat bei der Landrats-/Bürgermeisterwahl eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält für die Landratswahl und Bürgermeisterwahl die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 20 Abs. 6 KomWO festgestellten Reihenfolge.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber

durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.

5. Jeder Wähler kann - außer er besitzt einen Wahlschein - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis - ausländische Unionsbürger ihren Identitätsausweis - oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt und bei einer etwaigen Neuwahl abgegeben werden. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und einzeln gefaltet werden.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.

7. Wer durch Briefwahl wählen will, muss amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Anschrift übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.


Der Antrag kann für die Wahl und die etwaige Neuwahl gestellt werden.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Lunzenau, den 16.Mai 2008


Lindenthal
Bürgermeister

